



Fachbeiratsordnung Medizintechnik und Gesundheitsmanagement vom 12. März 2012 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 7. Oktober 2024

Die Hochschulleitung der Hochschule Landshut hat am 07.03.2012 die Einrichtung eines Fachbeirats Medizintechnik und Gesundheitsmanagement sowie eine Fachbeiratsordnung beschlossen.

Präambel

An der Hochschule Landshut existieren verschiedene Aktivitäten in Lehre und Studium sowie Forschung und Transfer mit Bezug zur Medizintechnik und zum Gesundheitsmanagement. Der Fachbeirat Medizintechnik und Gesundheitsmanagement unterstützt mit Mitgliedern der Hochschule Landshut sowie externen Mitgliedern aus dem Bereich der Medizin und der Medizintechnik die Hochschule Landshut in regelmäßigen Qualitätszirkeln.

§ 1 Aufgaben des Fachbeirats

Der Fachbeirat Medizintechnik und Gesundheitsmanagement (im folgenden Fachbeirat) hat die Aufgabe, die Hochschule Landshut im Bereich Medizintechnik und Gesundheitsmanagement zu begleiten und fachlich zu beraten, indem er Empfehlungen abgibt. Er unterstützt die Aktivitäten der Hochschule mit medizinischer Praxis- und Beratungskompetenz, Fachvorträgen, etc. Die Erfüllung von Qualitätskriterien und die kontinuierliche Weiterentwicklung werden dadurch sichergestellt.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Fachbeirat gehören bis zu acht Mitglieder an; er ist möglichst paritätisch mit Mitgliedern der Hochschule Landshut sowie nicht hochschulangehörigen Mitgliedern aus dem Bereich der Medizin oder aus Unternehmen, sozialen Einrichtungen oder Fachschulen besetzt.

Von Seiten der Hochschule sollen mindestens die Gruppe der

- Professoren / Professorinnen

abgedeckt sein. Von Seiten der nicht hochschulangehörigen Mitglieder sollen die Gruppen

- Vertreter der Berufspraxis
- Ärztinnen und Ärzten

abgedeckt sein.

Wünschenswert ist die Teilnahme einer Alumna oder eines Alumnus auf der Seite der nicht hochschulangehörigen Mitglieder.

Da dem Fachbeirat keine operativen Aufgaben im Bereich Lehre, Studium und Forschung zukommt, kann von der paritätischen Aufteilung abgewichen werden und zur Förderung des Austausches im Sinne einer ganzheitlichen Weiterentwicklung dafür ein studentisches Mitglied aufgenommen werden, insbesondere für den Fall, dass die Gruppe der Alumni unter den Mitgliedern nicht vertreten ist.

Die Mitglieder des Fachbeirates werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Hochschule Landshut berufen. Die Mitgliedschaft beträgt für nichtstudentische Mitglieder drei Jahre. Studentische Mitglieder werden bis zum Ende ihrer Regelstudienzeit, maximal aber für 3 Jahre berufen. Jedes Fachbeiratsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen.

Scheidet ein Mitglied aus, so beruft die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Fachbeirat ein neues Mitglied.

§ 3 Organisation

Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren oder dessen Stellvertretung jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger jeweils nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig Ausscheidenden gewählt. .

Fachbeiratssitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einladungen erfolgen durch die Sprecherin oder den Sprecher des Fachbeirats schriftlich oder elektronisch so rechtzeitig, dass die Mitglieder spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sind. Die Sprecherin oder der Sprecher legt die Tagesordnung der Fachbeiratssitzung fest und leitet diese.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder der Hochschulleitung können an den Sitzungen des Fachbeirates ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 Beschlussfassung

Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der

abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Fachbeiratsordnung erfolgen durch die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Fachbeirat. Ist eine Bestimmung dieser Fachbeiratsordnung unwirksam, so ist sie durch eine ihr inhaltlich möglichst nahekommende, wirksame zu ersetzen; die Wirksamkeit im Übrigen bleibt hiervon unberührt.